

# Satzung

des Ski-Clubs (SC) Ohetal e.V.,  
Hengersberg



## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ski-Club (SC) Ohetal e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hengersberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

2.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird vor allem erreicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere:

a) Durchführung von Skigymnastikveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Wintersaison und während der Saison zur Erhaltung oder Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

b) Durchführung von Skikursen für Anfänger und Fortgeschrittene, für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene und künftige Übungsleiter.

c) Durchführung von Ausfahrten für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene in die Skigebiete der engeren Heimat und auch in weiter entfernt liegende Wintersportorte und –gebiete zur Ausübung des Wintersports.

- d) Durchführung von Skisportveranstaltungen zum Ansporn bzw. Vergleich innerhalb des Vereins bzw. mit anderen Vereinen oder Wintersportlern.
- e) Teilnahme an Sportveranstaltungen auf Orts-, Kreis- oder Bezirksebene und sonstigen sportlichen Ereignissen als Teilnehmer, Begleiter oder Helfer.
- f) Entsendung von Mitgliedern zu Sport- und Lehrveranstaltungen als Teilnehmer, Begleiter oder Helfer.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- h) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- i) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3.

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis vier Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- f) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz c) und den Aufwendungsersatz nach Absatz d) auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- g) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### 1. Voraussetzung

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## 2. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet generell der Vorstand, in besonderen Fällen jedoch in Beratung mit dem Vereinsausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

### 1. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber anzuzeigen ist. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### 2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße trotz schriftlicher Anmahnung gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Ebenso droht der Ausschluss, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied jedoch nicht von seiner noch ausstehenden Beitragsschuld. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

### 3. Tod

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organisation des Vereins**

Der Ski-Club (SC) Ohetal e. V. verwaltet sich ehrenamtlich durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Vereinsausschuss

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände und des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Revisoren
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
  - d) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Anträge des Vorstandes, Vereinsausschusses oder der Mitglieder
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### 4. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Jugendlichen ab vollendetem 14. Lebensjahr ebenso stimmberechtigt. Bei Punkt 3.c) ist / sind der / die zu Entlastende/n nicht stimmberechtigt.

### 5. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### 6. Anträge

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens eine Woche, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Tage, vor Abhaltung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Verspätete Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejahen.

## 7. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, es ist eine Mehrheit von vier Fünftel der ausgezählten Stimmen notwendig.

## 8. Wahlvorgang

Zur Durchführung von Wahlen nach 3.d) ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss einzusetzen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Vor der Abstimmung sind die Genannten zu befragen, ob sie kandidieren. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist eine offene Abstimmung möglich, sofern kein Stimmberechtigter einen Einwand erhebt. Bei mehreren Kandidaten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der Stimmen der bei der Wahl anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten.

In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nach der Abstimmung ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

## 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder oder drei Viertel der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen.

## 10. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Diese teilen sich die Aufgaben wie folgt:

- a) sportlicher Bereich
- b) wirtschaftlicher Bereich
- c) organisatorischer Bereich

Der / die Vorsitzende im wirtschaftlichen Bereich hat zugleich das Amt des / der Schatzmeisters / erin inne.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. dem / der 1. Schriftführer / in
3. dem / der 2. Schriftführer / in
4. dem / der Sportwart / in
5. dem / der Jugendwart / in
6. dem / der 1. Beisitzer / in
7. dem / der 2. Beisitzer / in

## **§ 10 Vertretung, Geschäftsführung**

### 1. Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis werden die Aufgaben und Befugnisse durch eine zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.

### 2. Geschäftsführung

Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben (Abs. 1 bleibt unberührt) regelt die Geschäftsordnung.

### 3. Leitung des Vereinsausschusses

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden grundsätzlich in die Themenbereiche sportlich, wirtschaftlich und organisatorisch eingeteilt. Diese Themenbereiche werden von dem / der jeweiligen Vorsitzenden geleitet.

### 4. Einberufung des Vereinsausschusses

Die Einberufung erfolgt formlos unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen.

### 5. Beschlussfähigkeit

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn sowohl mehr als die Hälfte seiner Mitglieder als auch mindestens zwei der drei Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit und bei Stimmengleichheit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit einzuberufen.

Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu einer solchen zweiten Sitzung ist diesbezüglich besonders darauf hinzuweisen.

#### 6. Amtszeit

Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben generell solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses während der Amtszeit aus, so kann diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem Vorstands- oder Vereinsausschussmitglied in Personalunion übernommen werden.

Sollte eine Position aus dem Vorstand bzw. Vereinsausschuss nicht in Personalunion bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden können, so ist binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der nur die freigewordene/n Position/en nachgewählt wird / werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr, vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 12 Buch- und Kassenprüfung**

Alljährlich werden Buch- und Kassenprüfungen des Vereins durch die beiden gewählten Revisoren durchgeführt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Es bedarf wiederum einer Mehrheit von drei Vierteln aller gültigen abgegebenen Stimmen.

2. Im Falle einer Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.  
Deren Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.

3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Hengersberg bzw. falls diese es ablehnt, dem Bayerischen Landessportverband zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

5. Beschlüsse über die Vereinsvermögensverwendung im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom .....beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung löst die Satzung vom 20.09.1996 ab.

---

Rudi Wittmann  
**Vorstand Organisatorisch**

---

Dr. Stefan Jantsch  
**Vorstand Sportlich**

---

Josef Eisenschink  
**Vorstand Wirtschaftlich**

---

Monika Stadler  
**1. Schriftführerin**